

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An den  
Abwasserverband  
Mittleres Pielachtal  
3385 Prinzersdorf

Fernschreibnummer: 11 1783, Telefax (0222) 531 10 4330

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr

Wien 4, Operngasse 21

zu erreichen mit:

U1, U2, U4 (Haltestelle Karlsplatz)

Badner Bahn, 62, 65 (Haltestelle Resselgasse bzw.

Paulanergasse), 59A (Haltestelle Bärenmühl-durchgang)

EINGEGANGEN

07. Mai 1992

Erl...756...

Beilagen

III/1-18.684/96-92

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter (0222) 531 10  
Mag. Peter

Durchwahl  
4302

Datum  
21. April 1992

Betrifft

Abwasserverband Mittleres Pielachtal, Sierningtal-Sammler,  
Hauptsammler 1 und 2, wasserrechtliche Bewilligung

Bescheid

Spruch

I. (Bewilligung)

Der Landeshauptmann von Niederösterreich erteilt dem

Abwasserverband  
Mittleres Pielachtal

gemäß den §§ 32, 38, 99, 105 und 111 WRG 1959 (Wasserrechtsgesetz  
1959, BGBl.Nr. 215 in der Fassung BGBl.Nr. 252/1990) die

w a s s e r r e c h t l i c h e B e w i l l i g u n g

für die

- \* Errichtung des Verbandssammlers HS 1 (Haunoldstein-Wimpassing) und des Verbandssammlers HS 2 (Pottschollach-Haunoldstein) für den Anschluß der Ortschaften Mitterau, Eibelsau, Haunoldstein, Großsierning und Pottschollach der Gemeinde Haunoldstein
- \* Ableitung des gesammelten Schmutzwassers (maximal 1.310 Einwohnergleichwerte Schmutzfracht, maximal 12,5 l/s Abflußspitze) über das Pumpwerk PW 2 in Wimpassing zur biologischen Kläranlage in Pfaffing.

Diese Bewilligung wird nach Maßgabe der im Abschnitt A) enthaltenen Projektsbeschreibung und bei Einhaltung der im Abschnitt B) angeführten Auflagen erteilt.

Das Wasserbenutzungsrecht ist im Sinne des § 22 Abs. 1 WRG 1959 mit dem Grundstück Nr. 310/3, Katastralgemeinde Pfaffing, Kläranlage verbunden.

Als Fristen nach § 112 WRG 1959 werden für den Beginn des gegenständlichen Baues der 31. Dezember 1993, für dessen Vollendung der 31. Dezember 1996 bestimmt.

A) Projektsbeschreibung

---

**1. VORBEMERKUNGEN**

**1.1. Auftraggeber**

Abwasserverband Mittleres Pielachtal

Hauptplatz 1

3385 Prinzersdorf

Obmann Helmut Lechner

Bundesland: Niederösterreich

Gerichts- und

Verwaltungsbezirk: St. Pölten

Pol. Gemeinde: Markersdorf, Hafnerbach, Haunoldstein

Katastralgemeinde: Mitterau, Wimpassing, Eibelsau,

Haunoldstein, Großsierning

**1.2. Veranlassung und Planungszweck**

In verschiedenen Gemeinden im Bereich der Verbandskläranlage Pfaffing existiert noch keine zentrale Abwasserbeseitigungsanlage. Da nunmehr die Kanalisierung von Haunoldstein - Großsierning erfolgen soll, gilt es für den Verbandsteil "Bereich West", die erforderlichen Verbandsanlagen zu planen und zu realisieren.

Gegenstand dieses Projektes sind der Hauptsammler 1 und 2 des Sierningtal-Sammlers vom PW 2 in Wimpassing bis Pottschollach einschließlich der beiden Abwasserpumpwerke 3 und 4. Das Ortsnetz von Haunoldstein wurde zeitgleich in weiteren Projekten vorbereitet und zur Bewilligung eingereicht.

Diese Projekte sind aufeinander abgestimmt. Bei der Standortwahl und Planung der Verbandsanlagen wurde das Ortsnetz von Mitterau und die Erweiterung über Haindorf nach St. Margarethen berücksichtigt. Das gegenständliche Projekt dient der Erlangung aller erforderlichen Bewilligungen und als Grundlage für den Ausbau der Anlagen.

#### 1.3. Projektverfasser und Bauleitung

Dipl.Ing. Günther GROISSMAIER  
Zivilingenieur für Kulturtechnik  
und Wasserwirtschaft  
Dr. Lustkandl-Gasse 2  
3100 St. Pölten  
Tel.Nr.: 02742/64312, 64358

#### 1.4. Bestehende Anlagen und deren Bewilligungen

##### Verbandskläranlage

Das Projekt Pielachtalsammelkanal mit Verbandskläranlage Pfaffing wurde mit Bescheid Zl. 15.569/02-I-5/81 vom 1. April 1981 des BMfLuF wasserrechtlich bewilligt. Die Projektsergänzung Verbandskläranlage wurde mit Bescheid Zl. 15.569/03-I-5/82 vom 5.11.1982 des BMfLuF wasserrechtlich bewilligt.

---

Mit Bescheid Zl. 15.569/02-I-5/80 vom 20.6.1980 des BMfLuF wurden die Verbandsanlagen zum bevorzugten Wasserbau erklärt.

---

Sierningtalsammler

Das Projekt "Sierningtalsammler", GZ 90/1411, Verbandskläranlage-Pumpwerk 2 wurde mit Bescheid Zl. III/1-18.684/68-91 vom 4. Juni 1991 und Bescheidsberichtigung Zl. III/1-18.684/71-91 vom 5. August 1991 durch den Landeshauptmann von NÖ. wasserrechtlich bewilligt.

Ortsnetz Haunoldstein

Für das Ortsnetz Haunoldstein wurde zeitgleich mit Projekt von DI Günther Groissmaier, GZ 90/1415 um wasserrechtliche Bewilligung angesucht.

---

1.5. Verwendete Unterlagen

Bei der Projektserstellung wurden folgende Unterlagen verwendet:

Literatur:

Technische Richtlinien für die Errichtung, Erweiterung und Verbesserung von Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen des BM für Bauten und Technik 1984 (im folgenden kurz TRL 84 genannt)

Einschlägige ÖNORMEN bes. B 2502, 2503, 2504, 5110, 5037, 5184, 2595, 2533, 5072

ATV-Regelwerke

A 118, A 201

GAAP: Grundlagen der Abwasser- und Abfallpraxis,  
Bd. II und III

AVT: Abwassertechnik Band I - III

Lautrich: Der Abwasserkanal, Tabellen und Tafeln

Rössert: Hydraulik im Wasserbau

---

Groissmaier: Studie Abwasserbeseitigungsanlage Hau-  
noldstein-Hafnerbach vom 9. Mai 1989  
und Studie Abwasserverband Mittleres Pie-  
lachtal Sammler "Sierningtal" vom  
November 1989, rev. 18. Jänner 1990 des  
Ziv. Ing. DI Groissmaier.

Planunterlagen:

Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Markersdorf, Haf-  
nerbach, Gemeinde Haunolstein-Großsierning

Katasterpläne, Bebauungsplan,

Bestandspläne RW-Kanäle und Wasserleitung, EVN, ÖPT und  
ÖBB,

---

## 2. ALLGEMEINE GRUNDLAGEN

### 2.1. Einzugsgebiet

Unter dem Begriff "Sierningtal-Sammler" sind folgende Gemeinden zusammengefaßt:

Markersdorf-Haindorf: Mitgliedsgemeinde beim Verband

Prinzersdorf-Ortsteil West: -"-

St. Margarethen: -"-

Hafnerbach: Verbandsbeitritt

Haunoldstein: -"-

Mit dem schrittweisen Ausbau des Sierningtal-Sammlers sollen die Abwässer der vorgenannten Gemeinden erfaßt und der Verbandskläranlage Pfaffing zugeführt werden. Siehe dazu Pkt. 2.6. "Sammler Sierningtal-Schema".

Im gegenständlichen Projekt werden der Hauptsammler 1 und 2 geplant. Dieser erfaßt die Abwässer von Haunoldstein-Großsierning und zukünftig Mitterau und leitet sie zur Verbandskläranlage. Die Verlängerung bis Haindorf und später St. Margarethen ist vorgesehen.

Dieses Einzugsgebiet liegt südlich der Pielach, flußab südwestlich der Verbandskläranlage Pfaffing. Mittendurch verläuft die Westbahnstrecke und die Bundesstraße 1.

Außerdem wurden Haindorf und Mitterau mengenmäßig mit berücksichtigt. Die topographische Lage der Gemeinden ohne wesentliche Höhenunterschiede und die notwendige Pielachquerung erfordert die Anordnung von 2 weiteren Pumpwerken im Hauptsammler 1. Damit sind bis Haunoldstein 4 Verbandspumpwerke erforderlich.

Das Pumpwerk 3 wurde lagemäßig so situiert, daß der in Aussicht stehende Anschluß von Mitterau an die Verbandskläranlage über dieses Pumpwerk lage- und höhenmäßig möglich ist.

## 2.2. Vorfluter

Vorfluter für die Verbandskläranlage ist die Pielach. Die Pielach wird außerdem in Wimpassing durch den Hauptsammler 1 gequert.

Der bestehende Regenwasserkanal von Haunoldstein mündet über der Sierning unterhalb der Verbandskläranlage in die Pielach.

Die Pielach ist somit Vorfluter für das gesamte Einzugsgebiet.

Zu queren ist weiterhin in Eibelsau und Pottschollach die Sierning.

## 2.3. Derzeitige Verhältnisse

Die Entsorgung der Abwässer erfolgt derzeit in den verbauten Gebieten durch Senkgruben mit mehr oder weniger regelmäßiger Räumung und die Einleitung der Abwässer in die bestehenden Regenwasserkanalstränge.

In Haunoldstein-Großsierning besteht ein recht umfangreiches und gut erhaltenes RW-Kanalnetz. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, daß an diese Regenwasserkanäle auch Hauskanäle, Überläufe, etc. angeschlossen sind.

---

---

Der derzeitige Zustand der Abwasserentsorgung stellt daher aus Sicht des Gewässerschutzes sowie der Grundwasserhygiene, einen unbefriedigenden Zustand dar.

---

#### 2.4. System und gemeinsame Anlagenteile

Die Ausführung erfolgt aus technischen und wirtschaftlichen Gründen im Trennsystem.

Einerseits, da die Abwässer durch Pumpwerke zu heben sind und auch für eine Versickerung günstige Untergrundverhältnisse gegeben bzw. bestehende Regenwasserkanäle weiter nutzbar sind.

Als gemeinsame Anlagenteile werden alle im Schema und im Übersichtsplan dargestellten Verbindungskanäle zwischen den Hauptorten und der Kläranlage bezeichnet. Dazu gehören auch die in diesen Leitungen notwendigen Pumpwerke und andere Sonderbauwerke. Die wesentlichen Teile sind:

der Hauptsammler HS 1

von der Kläranlage Pfaffing bis Ortsende in Haunoldstein mit vier Pumpwerken

der Hauptsammler HS 4

vom Sammelkanal Pielachtal in Prinzersdorf bis Ortszentrum von Markesdorf (PW 7) mit zwei Pumpwerken.

Alle restlichen erforderlichen Kanäle in den gesamten betroffenen Gemeindegebieten sind zum Ortsnetz zu rechnen und sind hier nicht berücksichtigt.



Die betrachteten gemeinsamen Anlagenteile gehen von einem Trennsystem aus und beinhalten nur die zur Kläranlage geführten Schmutzwasserkanäle mit Nebenanlagen.

## 2.5. Ergebnis der Variantenuntersuchung

In der Studie ABA Haunoldstein-Hafnerbach vom 9. Mai 1989 des Ziv. Ing. DI Groissmaier wurden die verschiedenen Möglichkeiten der Abwasserentsorgung für die betroffenen Gemeinden gemäß den aktuellen Erfordernissen des Gewässerschutzes unter dem Gesichtspunkt der günstigsten technischen und wirtschaftlichen Lösbarkeit untersucht.

### Lösungsvarianten:

- eigenständige Abwasserentsorgung der MG Hafnerbach und der Gemeinde Haunoldstein durch eine gemeinsame Abwasserreinigungsanlage im Bereich der Osterburg - VARIANTE 1A
- eigenständige Abwasserentsorgung der MG Hafnerbach und der Gemeinde Haunoldstein durch zwei einzelne Abwasserreinigungsanlagen im Bereich Osterburg und Doppel-Unter-VARIANTE von 1A
- eigenständige Abwasserentsorgung wie vor, jedoch unter einem Anschluß von St. Margarethen, Haindorf und Knetzersdorf - VARIANTE 1B

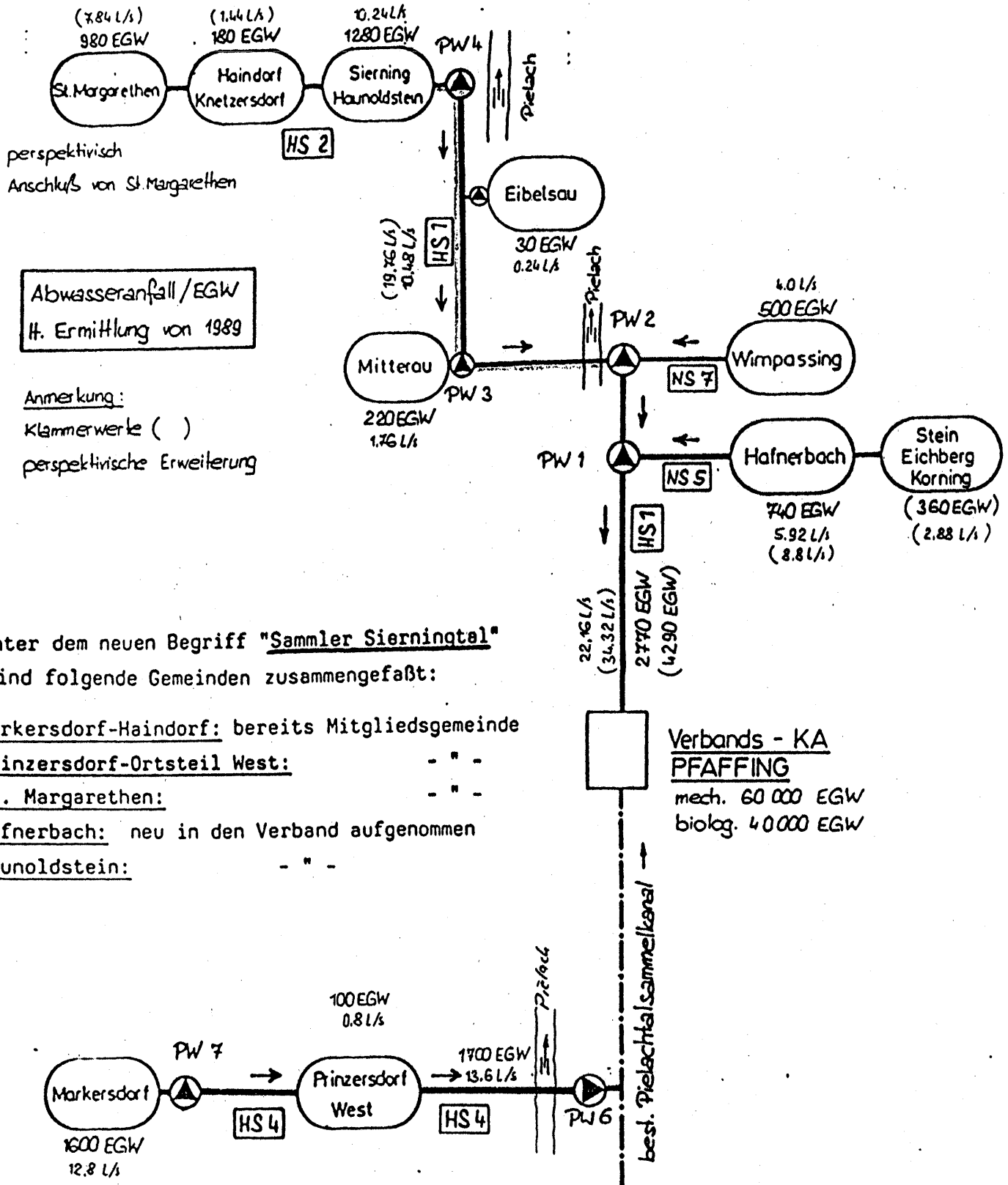
- Abwasserentsorgung der MG Hafnerbach und Gemeinde Haunoldstein durch Anschluß an die Verbandskläranlage Pfaffing des Abwasserverbandes Mittleres Pielachtal - VARIANTE 2A
  
- Abwasserentsorgung durch Anschluß an die Verbandskläranlage mit Einbeziehung von St. Margarethen, Haindorf und Knetzersdorf - VARIANTE 2B

Die Kosten für Bau und Betrieb einer eigenen Kläranlage sind aber auf jeden Fall höher als ein Anschluß an die ARA Haunoldstein bzw. Verbandskläranlage Pfaffing. Seitens der Gemeinden Hafnerbach und Haunoldstein wurde beschlossen, dem Abwasserverband Mittleres Pielachtal beizutreten und es soll die Variante 2A zur Ausführung kommen.

Die Variante 2A behandelt den Anschluß der KG Hafnerbach, Wimpassing, Haunoldstein, Groß Sierning sowie der KG Pfaffing, Zendorf, Sasendorf und Weinzierl an die Verbandskläranlage Pfaffing des Abwasserverbandes Mittleres Pielachtal.

Der Abwasserverband hat den Anträgen der Gemeinden zugestimmt und der Sammler Sierningtal - HS 1 und 2 wird zeitgleich mit den Ortsnetzen vorbereitet und diese bei dem gegenständlichem Projekt berücksichtigt. (Siehe Pkt. 2.6.)

## 2.6 SAMMLER SIERNINGTAL - SCHEMA



Abwasseranfall/EGW  
H. Ermittlung von 1989

Anmerkung:  
Klammerwerte ( )  
perspektivische Erweiterung

Unter dem neuen Begriff "Sammler Sierningtal"  
sind folgende Gemeinden zusammengefaßt:

- Markersdorf-Haindorf: bereits Mitgliedsgemeinde
- Prinzersdorf-Ortsteil West: - " -
- St. Margarethen: - " -
- Hafnerbach: neu in den Verband aufgenommen
- Haunoldstein: - " -

Verbands - KA  
PFAFFING  
mech. 60 000 EGW  
biol. 40 000 EGW

### 3. BEMESSUNGSGRUNDLAGEN

#### 3.1. Entwässerungsverfahren

Die einzelnen Ortsnetze im Einzugsbereich werden im Trennsystem entwässert. Das Schmutzwasser wird über den Hauptsammler 1 und 2 der Verbandskläranlage zugeführt. Regenwässer werden auf Eigengrund versickert bzw. werden bestehende RW-Kanäle genützt.

#### 3.2. Bemessungswassermengen für den Schmutzwasseranfall

Gerechnet wurde mit  $q = 8 \text{ l/s} \times 1000 \text{ EGW}$ . Die  $8 \text{ l/s}$  ergeben sich aus  $5 \text{ l/s}$  Schmutzwasser plus  $3 \text{ l/s}$  Fremdwasser.

Der Schmutzwasseranfall errechnet sich aus  $Q_t = q_t \times \text{EGW}$ . Die Berechnung basiert auf der Erhebung vom 13.1.1989 und ist weiterhin aktuell.

$$\text{Mitterau } Q_t = 8 \text{ l/s} \times 1000 \times 220 \text{ EGW} = \underline{1,76 \text{ l/s}}$$

$$\text{Haunoldstein-Großsirnig } Q_t = 8 \text{ l/s} \times 1000 \times 1280 \text{ EGW} = \\ = \underline{10,24 \text{ l/s}}$$

$$\text{Eibelsau } Q_t = 8 \text{ l/s} \times 1000 \times 30 \text{ EGW} = \underline{0,24 \text{ l/s}}$$

#### 3.3. EGW-Zusammenstellung und Einleitungswerte

Im Schema "Sammler Sierningtal" werden die vorgesehenen Einleitungsmengen in die Verbandskläranlage Pfaffing dargestellt.

- a) Für folgende EGW und Abwassermengen wird mit gegenständlichem Projekt zur Einleitung in die Verbandskläranlage angesucht:

Ortsnetz	EGW	Abwasseranfall
Haunoldstein-Großsierning	1280	10,24 l/s
Eibelsau	30	0,24 l/s
Mitterau	<u>220</u>	<u>1,76 l/s</u>
	1530 EGW	12,24 l/s
	=====	=====

b) Mit der zukünftigen Erweiterung des HS 2 nach Haindorf und St. Margarethen/S. erhöht sich die Einleitmenge auf:

derzeitig (s.oben)	1530	12,24 l/s
Haindorf	180	1,44
St. Margarethen	<u>980</u>	<u>7,84 l/s</u>
	2690 EGW	21,52 l/s
	=====	=====

Damit ergibt sich ein Gesamtabwasseranfall

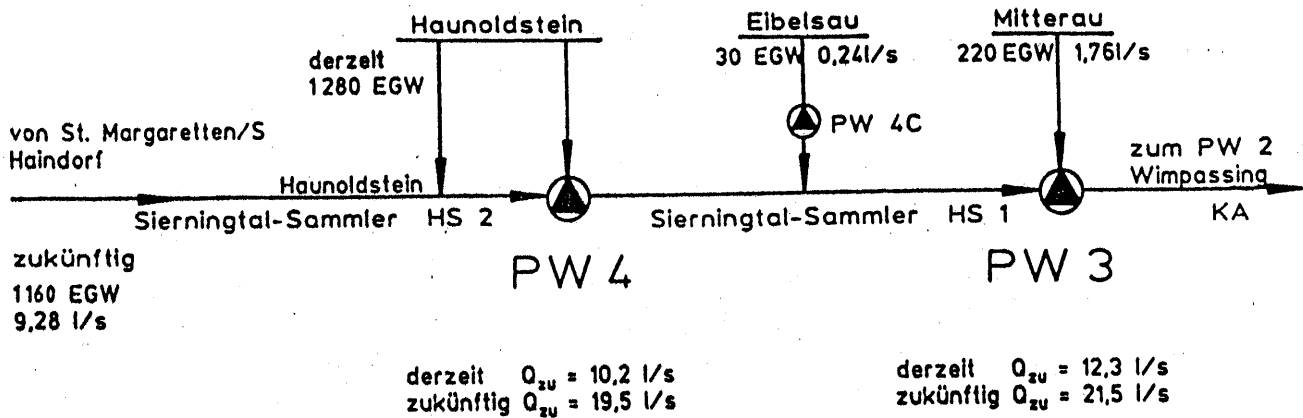
am <u>PW 2</u> derzeitig	1.530 EGW	12,24 l/s
zukünftig	2.690 EGW	21,52 l/s

<u>HS1</u> <u>Verbandskläranlage</u> derz.	2.770 EGW	22,16 l/s
zuk.	4.290 EGW	34,32 l/s

## 4. PUMPWERKSBEMESSUNG

### 4.1. Schema Pumpwerk 3 und 4

SCHEMA:  
Pumpwerk 3 und 4



### 4.2. Berechnungsgrundlagen für die Pumpwerke 3 und 4

Der Abwasserspitzenabfluß errechnet sich aus den

$$Q_t = q_t \times \text{EGW}, \text{ mit } q = 8 \text{ l/s} \times 1.000 \text{ EGW.}$$

Grundlage sind die Berechnungen in den Projekten für die jeweiligen Ortsnetze, basierend auf den Erhebungen vom 7.2.1989 und 20.10.1989 in den Gemeinden.



4.3.3. Widerstandsbeiwerte

PVC-hart DN 200 mm, PN 10

Eintrittsverlust:	$\lambda_e = 0,50$	1 x	0,50
Krümmungsverlust:	$\lambda_e = 0,20$	10 x	2,00
Austrittsverlust:	$\lambda_e = 1,0$	1 x	1,00
Rückschlagklappe:	$\lambda_e = 0,4$	1 x	0,40
Schieber:	$\lambda_e = 0,3$	2 x	0,60

$\Sigma$  4,50

Fördermenge derzeit  $Q = 16$  l/s zukünftig  $Q = 25$  l/s  
bei DN 200 mm  $v = 0,51$  m/s  $v = 0,80$  m/s

Die Druckleitung wird auf den bis St. Margarethen vorgesehenen Endausbau bemessen.

$$h_e = \Sigma \lambda_e \times v^2 / g = 4,5 \times 0,8^2 / 2 \times 9,81$$
$$h_e = \underline{0,15 \text{ m}}$$

4.3.4. Rohrleitungsverlust: DN 200 PN 10

$v = 0,8$  m/s  $l = 1.413$  lfm  
 $I = 5$  o/oo  $K_D = 1,00$  mm  
 $h_v = \text{Länge} \times I = 1413 \times 0,005$   
 $h_v = 7,1$  m

=====

4.3.5. Förderhöhe gesamt

$H_{\text{geod.}} = 5,5$  m  
 $h_e = 0,15$  m  
 $h_v = 7,1$  m

$\Sigma H$  12,75 m

=====

erforderliche Gesamthöhe  $\Sigma H = 13,0$  m



4.3.6. Auswahl der Pumpen

Q<sub>erf.</sub> = 25 l/s

H<sub>erf.</sub> = 12 m

Dazu geeignet wären z.B. zwei Flygt CP 3127-430 mit 5,9 kW Motorleistung und DN 100 Druckstutzen.

Eine Pumpe dient dabei als Reservepumpe. Schaltungsmäßig erfolgt ein Pumpenwechsel nach jedem Schaltspiel.

Bei dieser Auslegung ist das Pumpwerk für zukünftige Steigerung des Abwasseranfalles bis zum Endausbau belastbar. Mit dieser Auslegung treten kürzere Laufzeiten der Pumpen im derzeitigen Ausbau auf. Eine geringere Förderleistung festzulegen scheidet aus, da nicht die erforderliche Fließgeschwindigkeit erreicht werden kann.

4.4. Berechnung Pumperk 4 (PW 4)

Bemessung der Druckleitung

4.4.1. Druckleitungslänge

PW4 bis Auslaufschacht 1.08     1.357 lfm PVC-DN 200, PN10

4.4.2. Geodätischer Höhenunterschied

Auslauf 1.08 + Rohrdurchmesser 0,20 = 238,10 m

Sohle PW4                                     - 231,00 m

H<sub>geod.</sub> = 7,1 m

=====

4.4.3. Widerstandsbeiwerte

PVC-hart DN 150 mm, PN 10

Eintrittsverlust:	$\lambda_e = 0,50$	1 x	0,50
Krümmungsverlust:	$\lambda_e = 0,20$	12 x	2,40
Austrittsverlust:	$\lambda_e = 1,0$	1 x	1,00
Rückschlagklappe:	$\lambda_e = 0,4$	1 x	0,40
Schieber:	$\lambda_e = 0,3$	1 x	0,30

$\Sigma$  4,60

Fördermenge derzeit  $Q = 13$  l/s zukünftig  $Q = 22$  l/s  
bei DN 200 mm  $v = 0,42$  m/s  $v = 0,70$  m/s

Die Druckleitung wird auf den bis St. Margarethen vorgesehenen Endausbau bemessen.

$$h_e = \Sigma \lambda_e \times v^2 / g = 4,6 \times 0,7^2 / 2 \times 9,81$$
$$h_e = \underline{0,12 \text{ m}}$$

4.4.4. Rohrleitungsverlust: DN 200 PN 10

$$v = 0,7 \text{ m/s} \quad l = 1.360 \text{ lfm}$$
$$I = 3,8 \text{ o/oo} \quad K_D = 1,00 \text{ mm}$$
$$h_v = \text{Länge} \times I = 1360 \times 0,0038$$
$$h_v = 5,2 \text{ m}$$

=====

4.4.5. Förderhöhe gesamt

$$H_{\text{geod.}} = 7,10 \text{ m}$$
$$h_e = 0,12 \text{ m}$$
$$h_v = 5,2 \text{ m}$$

$\Sigma H$  12,42 m

=====

erforderliche Gesamthöhe  $\Sigma H = 13,0$  m

#### 4.4.6. Auswahl der Pumpen

$Q_{\text{erf.}} = 22 \text{ l/s}$

$H_{\text{erf.}} = 13 \text{ m}$

Dazu geeignet wären z.B. zwei Flygt CP 3127-430 mit 5,9 kW Motorleistung und DN 100 Druckstutzen.

Eine Pumpe dient dabei als Reservepumpe. Schaltungsmäßig erfolgt ein Pumpenwechsel nach jedem Schaltspiel.

Bei dieser Auslegung ist das Pumpwerk für zukünftige Steigerung des Abwasseranfalles bis zum Endausbau belastbar. Mit dieser Auslegung treten kürzere Laufzeiten der Pumpen im derzeitigen Ausbau auf. Eine geringere Förderleistung festzulegen scheidet aus, da nicht die erforderliche Fließgeschwindigkeit erreicht werden kann.

---

#### 4.5. Allgemeine Beschreibung PW 3 und PW 4

##### 4.5.1. Pumpwerk 3 - Mitterau

Das Pumpwerk 3 wird in Mitterau auf Parz. 62 errichtet. Es liegt am Tiefpunkt von Mitterau auf etwa halbem Weg zwischen Haunoldstein (PW 4) und Wimpassing (PW 2). Für die Bemessung dieses Pumpwerkes erfolgte eine überschlägliche Berechnung des Ortsnetzes von Mitterau.

##### 4.5.2. Pumpwerk 4 - Haunoldstein

Das Pumpwerk 4 wird in Haunoldstein auf Parz. 416 neben dem Mühlbach errichtet. Es liegt am Tiefpunkt von Haunoldstein-Großsierning. Da es im Hochwasserbereich der Pielach liegt, wird es erhöht über Gelände errichtet. Das PW 4 ist erforderlich, da die Ortsnetze entlang der Sierning pielachabwärts der Verbandskläranlage liegen.

---

#### 4.6. Technische Ausführung

Die Pumpwerke werden mit zwei, bzw. wenn erforderlich, zukünftig mit drei Abwassertauchmotorenpumpen bestückt, wovon eine als Betriebsreserve dient. Die Steuerung der Pumpen erfolgt über eine Ultraschallniveaumessung in Abhängigkeit vom Wasserspiegel im Pumpenschacht. Bei Extremfallspitzen schaltet die zweite bzw. die dritte Pumpe automatisch dazu.

Die Pumpen werden so installiert, daß sie ohne Besteigen des Schachtes ausgetauscht werden können, d.h., daß sie automatisch an die Druckleitung ankuppeln bzw. von oben angekuppelt werden können.

Der für die Anlagen erforderliche Schalt- und Steuer-schrank wird in einem kleinen Gebäude untergebracht, das jeweils über dem Pumpenschacht und der Schieberkammer errichtet wird. Die Gesamtabmessungen der Bauwerke betragen 4,75 (4,35) x 3,50 m und haben eine Höhe von 4,5 m. Der Einstieg in den 1,8 x 3,4 m Pumpenschacht erfolgt durch eine Montageöffnung von 180/80 cm Ausmaß und über eine NIRO-Schachtleiter. Die Abdeckung dieser Öffnung erfolgt durch eine 2-teilige NIRO-Schachtabdeckung.

Diese überdachte Ausführung mit kleinem Betriebsgebäude erhöht die Betriebssicherheit und vereinfacht wesentlich Wartungs- und Reparaturarbeiten. Besonders im Winterbetrieb wird somit ein witterungsunabhängiger Betrieb und stets sicherer Zugang zu Pumpenschacht, Schieberkammer,

sowie Schalt- und Steuereinrichtungen ermöglicht, wie er für dringende Reparaturarbeiten und ständige Wartungsgänge unerlässlich ist.

Die entsprechenden Lüftungseinrichtungen für die ausreichende Belüftung der unterirdischen Bauteile sind in der Detailplanung vorzusehen. Auch sollte möglichst ein Wasseranschluß und eine Waschmöglichkeit vorgesehen werden.

Im den Pumpwerken wird eine berührungslose Durchflußmeßeinrichtung in die abgehende Druckleitung vorgesehen, um die anfallenden Abwassermengen erfassen zu können.

---

Die von außen an das Pumpwerk heran- oder fortgeführten Leitungen sind wegen unterschiedlicher Setzungen gelenkig anzuschließen und gegebenenfalls auf Magerbetonsockel einzubetten.

---

Die Zuläufe erhalten im Vorschacht einen Kanalsteckschieber, sodaß für Revisionsarbeiten in den Pumpwerken der Zulauf abgesperrt werden kann.

---

Die Zufahrt zum Pumpwerk muß etwa 3,5 m breit sein und entsprechend den Erfordernissen befestigt werden.

---

---

## 5. TECHNISCHE BESCHREIBUNG

---

### 5.1. Allgemeine Beschreibung Sierningtal-Sammler

Der Sierningtal-Sammler entwässert die westlich der Verbandskläranlage Pfaffing liegenden Gemeinden entlang der Pielach und Sierning. Sein Verlauf und die zum Verbandsammler gehörenden Anlagenteile werden im Schema Pkt. 2.6. und im Übersichtsplan dargestellt. Neben den Verbindungskanälen und Druckleitungen zwischen den Gemeinden und der Kläranlage gehören auch die erforderlichen Pumpwerke dazu.

---

Die in den Gemeinden erforderlichen Nebensammler und Seitenstränge sind Bestandteil der jeweiligen Ortsnetze.

---

Im gegenständlichen Projekt werden die Hauptsammler 1 und 2 vom Pumpwerk 2 in Wimpassing bis Pottschollach an der Westbahn geplant und damit um Bewilligung angesucht.

## 5.2. Stranglängenzusammenstellung

Strang	von - bis	Material/ Dimension	Länge (lfm)	
			DL	Kanal
HS 1	PW 2 - PW 3	Druckltg. PVC-DN 200 PN10	1.413 <sup>1)</sup>	103 <sup>2)</sup>
HS 1	PW 3 - PW 4	Abwasserkanal PVC-DN 300	1.357 <sup>1)</sup>	65 <sup>2)</sup>
HS 2	PW 4 - Sch.2.46	PVC-DN 150 PN10		1.677 <sup>3)</sup>
Hauptsammler 1 und 2 Gesamtlänge			1.845 lfm Kanal	2.770 lfm Druckleitung

1) PVC DN 200 PN 10

2) PVC DN 250 mm

3) PVC DN 300 mm

## 5.3. Linienführung Hauptsammler 1 und 2

### Hauptsammler 1 - 2. Teil

Der 1. Teil des Hauptsammlers 1 führt bis zum Pumpwerk 2 in Wimpassing, ist wasserrechtlich bewilligt, die Errichtung für 1992 vorgesehen.

Im gegenständlichen Projekt wird die Weiterführung des HS 1 zum Pumpwerk 4 in Haunoldstein geplant.

Vom PW 2 bis zur Pielachquerung 3, Schacht 1.05, wird eine Freispiegelleitung PVC-DN 250 mm verlegt, die den Anschluß der Fa. Gradwohl und einer Kfz-Werkstatt ermöglicht.

---

Ab dem Schacht 1.05 verläuft der Hauptsammler 1 in südlicher Richtung nach Mitterau entlang der Landesstraße 5143 mit Querung der Pielach.

Der Spülschacht 10 ist an der Mitterauer Straßenkreuzung gegenüber vom Schloß gelegen. Dort biegt die Druckleitung in westlicher Richtung zum PW 3 hin ab und wird parallel mit dem Ortskanal Mitterau verlegt.

Vom PW 3 verläuft der HS 1 auf 65 lfm als Kanal PVC-DN 250 mm und weiter als Druckleitung PVC-DN 200 PN 10 in westlicher Richtung zum PW 4 Haunoldstein. Dabei ist die Querung der Sierning erforderlich.

---

#### Hauptsammler 2 - 1. Teil

Der Hauptsammler 2 wird auf 1.677 lfm in PVC-DN 300 mm in südlicher Richtung vom PW 4 bis Pottschollach an der ÖBB-Westbahn verlegt. Im Verlauf der Trassenführung sind die Querungen der Bundesstraße 1, der Sierning und der ÖBB-Westbahn erforderlich. Außerdem leiten die Nebensammler 4 und 5 und die Stränge 2.1 bis 2.9 des Ortsnetzes Haunoldstein zu.

---

Vorläufig endet der HS 2 am Schacht 2.46. In einem späteren Projekt wird die Weiterführung nach Haindorf und St. Margarethen geplant.



#### 5.4. Querschnittsform, Baustoffe und Tiefenlage

Der Schmutzwasserkanal wird in PVC-DN 300 mm ausgeführt. Das Gefälle beträgt 2 ‰, bei bautechnisch schwierigen Abschnitten wie Sierningflußquerung und Westbahnquerung 5 ‰.

---

Die gewählte Nennweite ergibt sich aus dem erforderlichen geringen Gefälle um die maximal halbe Teilfüllung gemäß den Technischen Richtlinien einzuhalten. Das Profil DN 300 kann bei einem Gefälle von 2 ‰ eine Wassermenge von  $Q_{\text{voll}} = 43,5 \text{ l/s}$  und  $v_{\text{voll}} = 0,62 \text{ m/s}$  weiterleiten.

Die Pumpendruckleitung wird in PVC-DN 200 mm PN 10 nach ÖNORM B 5182 ausgeführt.

Größtenteils kommt die Druckleitung ca. 1,5 - 1,6 m unter Gelände zu liegen.

In flacheren oder wesentlich tieferen Abschnitten ist auf Grund der statischen Belastung eine Betonummantelung vorgesehen.

---

#### 5.5. Pielachquerung, Sierningquerung

Zwischen PW 2 und Pottschollach sind mehrfach die Pielach und Sierning zu queren. Im Querungsbereich ist eine Überdeckung von ca. 1,0 m zu gewährleisten und das PVC-Rohr ist mit Beton voll zu ummanteln und zu sichern. Die vorhandene Sohlbefestigung ist durch Steinwurf wiederherzustellen. Die Ausführung ist den Detailplänen zu entnehmen. Die Schächte sind hochwasserdicht auszuführen.

---

---

5.6. **ÖBB-Querung**

Zwischen Schacht 2.45 und 2.46 quert der Hauptsammler 2 im rechten Winkel die ÖBB-Westbahn. Die Querung erfolgt in offener Bauweise entlang dem Sierningbach unter der Stahlträgerbrücke der Westbahn hindurch bei ÖBB-km 73.714. Das Gefälle beträgt 5 o/oo für den PVC-Kanal DN 300 mm. Der Kanal liegt in ca. 10 m unter Schienenoberkante, da die Bahnstrecke auf einem 5 - 6 m hohen Bahndamm verläuft. Eine Beeinträchtigung der Westbahn erfolgt nicht. Um eisenbahnrechtliche Bewilligung für die ÖBB-Querung wird angesucht.

---

5.7. **Fremde Einbauten**

In die Lagepläne sind die Einbauten der EVN, Post, ÖBB, die bestehende Ortswasserleitung und bestehende Kanäle lt. den zur Verfügung gestellten Plänen eingetragen. Diese erheben aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Genauigkeit. Die Einbautenträger sind vor Beginn zu Einbautenverhandlungen zuzuziehen, um die Vorgangsweise für Freilegungen bzw. Umlegungen genau abzusprechen.

Im Zuge der Verhandlung ergab sich folgende Änderung des Projektes:

Die Zu- und Ableitung zum Pumpwerk 4 wird bis zum Schacht 2.02 über die Parzelle 414 (Gemeinde Haunoldstein) geführt. Durch diese Umtrassierung werden die Parzellen 407 und 412, Katastralgemeinde Haunoldstein, des Herrn Katinger Franz nicht mehr berührt. Herr Katinger Franz ist daher von dem gesamten Bauvorhaben nicht mehr als Grundeigentümer betroffen.  
3 Änderungen des Lageplanes 8 Plan Nr. 1411-2-39 vom 30. August 1991, betreffend der Änderungen im Bereich des Pumpwerkes 4 werden beigelegt.

### B) Auflagen

1. Es sind jene Brunnen und Quellen feststellen zu lassen, bei welchen durch Baumaßnahmen eine Beeinflussungsmöglichkeit besteht. Die erforderlichen Untersuchungen zum Zwecke der Beweissicherung sind durch die hydrologische Abteilung des Amtes der NÖ Landesregierung (Abteilung B/3-D) oder durch unbefangene und geeignete Fachleute festlegen und durchführen zu lassen. Bei Beeinflussungen ist der Besitzer des beeinträchtigten Brunnens schadlos zu stellen.

Hinweis: Bei Baudurchführung im Grundwasser (einschließlich Schwankungsbereich) und dabei geplanter Wasserhaltung ist rechtzeitig vor Baubeginn unter Vorlage von Projektunterlagen (u.a. hydrogeologisches Gutachten, Angabe betroffener Wasserberechtigter, Ausmaß der Wasserhaltung) um wasserrechtliche Bewilligung im Sinne des § 56 WRG 1959 bei der Wasserrechtsbehörde anzusuchen. Erst nach Vorliegen dieser Bewilligung darf mit den jeweiligen Baumaßnahmen begonnen werden.

2. Bei der Verlegung von Kanalsträngen auf Privatgrundstücken ist vor Beginn der Arbeiten das Einvernehmen mit dem Grundeigentümer herzustellen.  
Die Arbeiten sind unter möglichster Schonung landwirtschaftlicher Kulturen und des sonstigen Bestandes durchzuführen. Nach Verlegung der Stränge sind die Künetten entsprechend der natürlichen Bodenschichtung wieder aufzufüllen bzw. ist der frühere Zustand wieder herzustellen. Schäden am Bestand sind zu vergüten, Flurschäden nach den Richtlinien der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer.
3. Eine Wasserhaltung bei den Kanalbauarbeiten ist so durchzuführen, daß Beeinflussungen des Grundwassers nach Baudurchführung nicht auftreten. Von der Bauleitung sind im Einvernehmen mit der hydrologischen Abteilung des Amtes der NÖ Landesregierung (Abteilung B/3-D) Dichtungsmaßnahmen festzulegen, die ein Abströmen von Grundwasser wirksam unterbinden (z.B. allseitig in den gewachsenen Boden ausreichend eingebundene Dichtungsriegel).  
Mitverlegte Baudrainagen sind im Bereich der Dichtungsmaßnahmen

zu unterbrechen und flüssigkeitsdicht zu verschließen. Die Durchführung der Maßnahmen hat unter Kontrolle der örtlichen Bauaufsicht zu erfolgen; das Ergebnis ist in einer Niederschrift festzuhalten, diese Niederschrift ist bei der Überprüfungsverhandlung vorzulegen.

4. Baudurchführung und Betrieb der bewilligten Anlage haben unter Beachtung der einschlägigen Sicherheitsnormen und Regeln der Technik so zu erfolgen, daß die Standsicherheit von Objekten (Dämme, Hochbauten, Brücken), Verkehrsflächen sowie natürlichen Böschungen nicht beeinträchtigt wird.
5. Bei Querungen von Drainsträngen ist die Drainage im Querungsbereich wieder funktionsfähig herzustellen. Die ordnungsgemäße Übernahme durch die Eigentümer ist zu bestätigen.
6. Bei der Errichtung der Kanalisationsbauwerke ist - erforderlichenfalls ungeachtet der Festlegungen des Projektes - unter Berücksichtigung der jeweiligen Boden- und Grundwasserverhältnisse durch entsprechende Wahl von Material und Baumethoden dafür Sorge zu tragen, daß die Dichtheit dieser Bauwerke gewährleistet ist.
7. Vor Inangriffnahme der Bauarbeiten an den Gewässerquerungen ist das Einvernehmen mit dem Gerinneerhalter hinsichtlich der wasserbaulich erforderlichen Ausführungsweise herzustellen.
8. Bei flußbaulichen Maßnahmen (Gerinnequerungen und dgl.) ist dafür Sorge zu tragen, daß keine wasserfremden und fischereigefährdenden Stoffe (z.B. Zementmilch, Bitumen, Frostschutzmittel) ins Gewässer gelangen.
9. Bei Bauarbeiten im Bereich von Gerinnen ist der schadlose Wasserabfluß zu gewährleisten, wobei insbesondere auf die Hochwasserabfuhr Bedacht zu nehmen ist.
10. Vor Inbetriebnahme sind die Kanalstränge, gemäß den ÖNORMEN B 2503 und B 2504 einer Dichtheitsprobe zu unterziehen. Bei Einzelabschnitten ist jeweils mindestens ein Schacht miteinzubeziehen. Die Ergebnisse der Dichtheitsproben sind schriftlich festzuhalten und bei der Überprüfungsverhandlung vorzulegen. Dies gilt auch für bestehende, weiterhin genutzte Altbestände von Kanälen.
11. Die Kanalisation ist in Abständen von 5 Jahren auf Bestand, Funktionsfähigkeit und Fehlanschlüsse durch eine Fachfirma überprüfen zu lassen. Der aufgrund der Prüfergebnisse von einem Ziviltechniker erstellte Bericht ist der Wasserrechtsbehörde (Abteilung III/1 des Amtes der NÖ Landesregierung) vorzulegen.
12. Bei Pumpwerken sind Fehlerstromschutzschalter zu verwenden, die bei atmosphärischen Überspannungen nicht abschalten. Eine Bestätigung der ordnungsgemäßen Ausführung durch eine Fachfirma ist bei der wasserrechtlichen Überprüfung vorzulegen.

13. Für den Notbetrieb von Pumpwerken ist ein mobiles Notstromaggregat bereitzuhalten. Entsprechende Anschlußmöglichkeiten sind bei allen Pumpwerken vorzusehen. Der Standort des Notstromaggregates ist der Behörde bekanntzugeben und in der Betriebsvorschrift festzuhalten.
14. Pumpwerke sind mit akustischen und von außen sichtbaren optischen Störanzeigen auszurüsten. Das optische Alarmsignal muß bis zur Behebung der angezeigten Störung in Funktion sein. Weiters sind Pumpwerke in ein Fernüberwachungssystem einzubeziehen (Telealarmsystem oder gleichwertiges), wobei die Störungsmeldung an das verantwortliche Wartungsorgan weitergeleitet wird.
15. In Schmutzwasserkanäle darf lediglich Schmutzwasser eingebracht werden. Die Einbringung von Wässern, die nicht als Abwasser gelten (Niederschlagswässer, Drainagewässer, Quellwässer sowie nur thermisch belastete Kühlwässer), ist unzulässig.
16. Bei der Herstellung von Kanalanschlüssen ist dafür Sorge zu tragen, daß bestehende Senkgruben, Kleinkläranlagen oder Sickergruben aufgelassen werden und das Abwasser auf kürzestmöglichem Wege in die öffentliche Kanalisation gelangt.
17. Die Einbringung von Räumgut aus Senkgruben und Kleinkläranlagen, Jauche, Gülle, Siloabwässern, Pflanzenschutzmitteln und Rückständen der Weinerzeugung in die Abwasseranlage ist verboten.
18. Den in den nachstehenden Erklärungen (Abschnitt C) enthaltenen Forderungen ist zu entsprechen.

### C) Erklärungen

1. Erklärung des Vertreters der NÖ Bundes- und Landesstraßenverwaltung:

Durch das gegenständliche Projekt sind folgende Straßenzüge und Brückenobjekte (Lichte Weite > 2,0 m) betroffen:

L 5149, L 5150, L 5153, L 5177, L 5143

B 1

L 5150.01

Nachstehende Forderungen sind einzuhalten:

#### 1. Vorarbeiten

Mindestens 14 Tage vor Baubeginn ist die Trassenführung im Detail mit der zuständigen Straßenmeisterei festzulegen, wobei Querungen möglichst senkrecht zur Straßenachse auszuführen sind.

#### 2. Ausführung

Querungen sind in Straßen mit gutem Fahrbahnzustand im Bohrverfahren herzustellen.

Entlangführungen haben außerhalb der Fahrbahn zu erfolgen, sind aber in Damm- und Einschnittsböschungen unzulässig. (Der straßenseitige Rand der Künette muß mindestens 50 cm vom Böschungsfuß des Dammes bzw. vom oberen Rand der Einschnittsböschung entfernt sein).  
Schächte sind außerhalb der Fahrbahn anzuordnen.

#### Ausführungspläne

Nach Beendigung der Arbeiten sind die Ausführungspläne mindestens im Maßstab 1:1000 in einfacher Ausfertigung unter Hinweis auf die Sondernutzungsbewilligung der zuständigen NÖ Straßenbauabteilung zu übergeben.

### 3. Anforderungen an die Leitung

Die Leitungsstränge im Straßenbereich - das ist bis zu einem Abstand von 1,5 m vom jeweiligen Fahrbahnrand - sind so herzustellen, daß die statischen Anforderungen erfüllt werden und auch eine ordnungsgemäße Verdichtung in unmittelbarer Rohrnähe möglich ist.

Eine entsprechende Rohrqualität oder zusätzliche Sicherungsmaßnahmen (wie z.B. Ummantelung, Schutzrohre und Halbschalen) sind vorzusehen.

Die Mindestüberdeckung hat 80 cm zu betragen. Bei Straßenquerungen sind die Leitungen (außer Kanal) durch Überschubrohre und dgl. zu sichern, um im Gebrechensfall eine Beschädigung der Straße zu vermeiden.

### 4. Verfüllen der Künetten

#### 4.1 Im Straßenbereich

Die Künetten sind mit frostsicherem Material in Lagen von max. 25 cm Dicke zu verfüllen und die einzelnen Lagen mit geeignetem Gerät zu verdichten.

#### 4.2 Außerhalb des Straßenbereiches

Die Künetten sind mit geeignetem schütffähigem Material sofort zu verfüllen und ordnungsgemäß zu verdichten. Das benützte Gelände (Bankette, Böschungen, Gräben und dgl.) ist ordnungsgemäß instandzusetzen.

Die vor Beginn der Arbeiten entfernten und zwischengelagerten Straßeneinrichtungen (Geländer, Leitpflocke, Hektometersteine, Grenzsteine und dgl.) sind ordnungsgemäß wiederzusetzen.

Etwa beschädigte oder abhandengekommene Einrichtungen sind zu ersetzen.

### 5. Provisorische Wiederherstellung

Vor Freigabe für den allgemeinen Verkehr ist als oberste Schicht für Straßen mit staubfreier Oberfläche eine mindestens 10 cm dicke bitumenstabilisierte Tragschichte als provisorischer Künettenabschluß herzustellen.

Dieser provisorische Künettenabschluß ist laufend zu kontrollieren und bei Auftreten von Setzungen sofort auf das Niveau der übrigen Straßendecke aufzufüllen.

## 6. Endgültige Wiederherstellung

Nach Überwinterung bzw. nach Abklingen der Setzungen ist der endgültige Künettenabschluß so herzustellen, daß nach Entfernung des provisorischen Künettenabschlusses unter Einbeziehung der Abbruchränder ein ebener scharfkantiger und geradliniger Fahrbahnanschluß entsteht.

Die Deckenkonstruktion ist bis auf das angrenzende Straßenniveau wie folgt herzustellen, wobei eine ebenflächige Fahrbahn zu gewährleisten ist:

### 6.1 Bit. Beläge

BUNDESSTRASSEN 20 cm bit. Tragschichte (BTS II)  
und 5 cm bit. Decke. AB 11

LANDESHAUPT- und LANDESSTRASSEN 14 cm bit. Tragschichte  
(BTS II) und 4 cm bit.  
Decke. AB 4

### 6.2 Pflasterungen

Wie im Anschlußbereich, jedoch auf mindestens 15 cm Unterlagsbeton.

### 6.3 Schotterstraßen

10 cm Mineralbeton aus Kantmaterial

## 7. Besondere Vorschriften

Schachtabdeckungen und Einlaufgitter sind normgerecht (ÖNORM B 5110 bzw. B 5124) und austauschbar auszubilden und müssen im Straßenbereich für eine Prüflast von 600 kN bei Bundesstraßen B und S und 400 kN bei Landeshaupt- und Landesstraßen dimensioniert sein. Die Verwendung von höhenverstellbaren Schachtabdeckungen wird empfohlen.

## 8. Arbeitsdurchführung

Bei sämtlichen Arbeiten im Straßenbereich ist mindestens 2 Wochen vor Baubeginn das Einvernehmen mit der zuständigen Straßenmeisterei herzustellen und während der Bauarbeiten zu pflegen. Nach endgültiger Wiederherstellung ist mit dem zuständigen Straßenmeister eine Niederschrift bezüglich der ordnungsgemäßen Instandsetzung zu verfassen. Sofern Brücken oder Objekte berührt werden, ist darüber hinaus das Einvernehmen mit der Brückenbauabteilung (Abteilung B/2-D des Amtes der NÖ Landesregierung, 1041 Wien, Operngasse 21) herzustellen.

## 9. Besondere Bedingungen für Kanalherstellungen

Die Einleitung der auf Straßengrund anfallenden Oberflächenwässer in den Kanal ist auch bei Behandlung der bestehenden und allenfalls auszubauenden Straße im Ortsbereich mit herkömmlichen Auftausalzen auf Basis Calcium- und Natriumchlorid zu dulden und deren klaglose Abfuhr auch über mechanische oder biologische Kläranlagen entschädigungslos zu gewährleisten.

## 10. Allgemeine Feststellungen

Der Einräumung von Leitungsrechten auf Straßengrund und deren Eintragung als Dienstbarkeit zu Lasten der Bundes- bzw. Landesstraßenverwaltung (z.B. in das Wasserbuch) wird nicht zugestimmt.

## 11. Hinweise

11.1 Für die beabsichtigten Bauherstellungen auf Straßengrund ist getrennt nach Bundes- und Landesstraßen um Sondernutzung von Straßengrund in 3-facher Ausfertigung (Lagepläne mit Grundgrenze und technischer Bericht) im Wege der Straßenmeisterei St. Pölten-West bei der NÖ Straßenbauabteilung 5, 3100 St. Pölten, Linzerstraße 106 anzusuchen. Bei betroffenen Brückenobjekten ist zusätzlich bei der Abteilung B/2-D des Amtes der NÖ Landesregierung, 1041 Wien, Operngasse 21, anzusuchen.

Soferne im gegenständlichen Projekt im Freilandgebiet die Errichtung von Anlagen oder Anlageteilen innerhalb der Schutzzone von Bundesstraßen oder Bundesschnellstraßen (in einer Entfernung bis 15 m bzw. bis 25 m beiderseits der Straße) beabsichtigt ist, ist gemäß § 21 BStG 1971 um Ausnahmegenehmigung bei der Abteilung II/2 des Amtes der NÖ Landesregierung, anzusuchen.

Vor dem Vorliegen der erforderlichen Bewilligungen darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

11.2 Wenn "Forderungen" gemäß 2 nicht eingehalten werden können, kann die jeweils betroffene Straßenverwaltung - in der Regel anlässlich der Sondernutzungsbewilligung - Ausnahmen bewilligen.

### 11.3 Ersatzvornahme

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Straßenverwaltung bei nicht ordnungsgemäßer oder nicht zeitgerechter Durchführung der Wiederherstellungsmaßnahmen zur ersatzweisen Vornahme der Wiederherstellungsarbeiten auf Kosten des Bewilligungswerbers berechtigt ist, soferne einer schriftlichen Aufforderung der Straßenverwaltung, die Arbeit binnen 14 Tagen ordnungsgemäß abzuschließen, nicht nachgekommen wird. Die Ersatzvornahme kann von der Straßenverwaltung an eine facheinschlägige Bauunternehmung vergeben werden.

## 2. Stellungnahme des Vertreters der Abteilung B/3-A des Amtes der NÖ Landesregierung:

Durch das gegenständliche Projekt werden der Sierning-Bach  
- Grundstück Nr.                                      und der Pielach, Pielach-Mühlbach  
- Grundstück Nr.                                      unterfahren.

Bei projekts- und beschreibungsgemäßer Ausführung und bei Einhaltung folgender Auflagen wird hinsichtlich der Kreuzungsbereiche mit dem Sierning, Pielach, Pielach-Mühlbach in flußbaulicher Hinsicht kein Einwand erhoben.

- Vor Inangriffnahme an den Mündungsbauwerken und Gewässerquerungen ist das Einvernehmen mit der Abteilung B/3-A des Amtes der NÖ Landesregierung hinsichtlich der wasserbaulich erforderlichen Ausführungsweise herzustellen und während der Bauarbeiten auch zu pflegen.



- Die Leitungsstränge im Gerinnebereich sind so herzustellen, daß die stat. Anforderungen erfüllt werden. Eine entsprechende Rohrqualität und zusätzliche Sicherungsmaßnahmen (z.B. Ummantelung, Schutzrohre etc.) sind vorzusehen. Die Mindestüberdeckung hat 1,0 m zu betragen.
- Das benutzte Gelände, die Böschungen und der Uferschutz sind im Querungsbereich wieder in den ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen (Humusierung und Besämung). Im Zuge der Bauarbeiten entfernter oder beschädigter Rasen ist an den Ufern und der Dammkrone zu erneuern.
- Die Sicherung der Rohrleitung bzw. der Querungsstellen in den Flußbereichen obliegt in jedem Fall, auch bei Sohlenveränderungen durch Hochwasser, dem Konsenswerber.
- Falls in Hinkunft aus Regulierungs- oder flußbaulichen Gründen Veränderungen an der Sohle (der) genannten Bäche und Flüsse erforderlich sein sollten, ist der Konsenswerber verpflichtet, im Falle der Notwendigkeit diese Unterführung auf seine Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen.
- Wenn Hochwassergefahr während der Zeit der Herstellung der Rohrgräben (Gas, Wasserleitung) besteht, hat der Konsenswerber die Hochwassersicherung zu gewährleisten.
- Auf den Übergang ins natürliche Gerinne ist besonders zu achten. Die Baukünetten sind mit dichtem Material schichtenweise aufzufüllen. Böschungsfuß und Böschungsansatz sind mit Wurfsteinen abzusichern.
- Baustoffe und Aushubmaterial sind ehestens von den als öffentliches Wassergut anzusprechenden Flächen zu entfernen.
- Die Auslaufbauwerke sind der Form der bestehenden Böschungen anzupassen und mit einem trocken verlegten Bruchsteinpflaster abzusichern.
- Damit an der Dammkrone keine Behinderung der Befahrbarkeit entsteht, sind die Schieberschachtabdeckungen bodengleich vorzunehmen. Schachtabdeckungen und Einlaufgitter sind normgerecht und austauschbar auszubilden und müssen im Bereich des Begehungsstreifens für eine Prüflast von 400 kN dimensioniert sein.
- Mit der Abteilung III/1 (Verwaltung des öffentlichen Wassergutes) sind hinsichtlich der im Eigentum der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung - Wasserbau) stehenden Grundflächen entsprechende Grundbenützungsbereinkommen abzuschließen.
- Die Kreuzungsstelle ist beidfrig auffällig durch eine entsprechende Vermarkung zu kennzeichnen.
- Nach Beendigung der Arbeiten sind die Ausführungspläne (Lageplan, Detaillängenschnitt) hinsichtlich der Querungen in einfacher Ausfertigung der Abteilung B/3-A zu übergeben. Der Längenschnitt ist höhenmäßig auf die Vermarkung (Fixpunkt)

(absolute Höhen) zu beziehen.

- Gerinnennahe Meßstandpunkte sind auszupflocken und einvernehmlich mit der Abteilung B/3-A zu begutachten.

### 3. Erklärung des Herrn Dipl.Ing. Albert Montecuccoli:

Nach Einsicht in das Projekt "Hauptsammler HS 1" von Haunoldstein nach Wimpassing erheben wir keinen Einwand gegen die Benützung unserer landwirtschaftlichen Fläche zur Errichtung der Kanalanlage.

Allfälliger durch den Bau verursachter Flurschaden und Nutzungsentgang müssen allerdings entschädigt werden.

Gegen die Einleitung des Regenwasserkanales in den Pielach - Mühlbach erheben wir als Fischereiberechtigte keinen Einwand. Allfällige baubedingte Schäden am Fischwasser müssen allerdings entschädigt werden.

### 4. Erklärung des Vertreters des Fischereirevierversandes IV St. Pölten:

Ich erhebe bei projektgemäßer Ausführung gegen das Bauvorhaben keinen Einwand. Sollte jedoch im Zuge der Kanalverlegung eine Ausfischung der Pielach, der Sierning und des linksufrigen Mühlbaches erforderlich sein, so ist 14 Tage vor Baubeginn der Fischereiausübungsberechtigte Dipl.Ing. Albert Montecuccoli zu verständigen. Die Kosten der Abfischung trägt der Konsenswerber.

## II. (Verfahrenskosten)

Der Abwasserverband Mittleres Pielachtal wird verpflichtet, folgende Verfahrenskosten zu bezahlen:

- Kommissionsgebühren gemäß §§ 76 und 77 AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl.Nr. 51) und der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGB1. 3860/1-2, für die örtliche Verhandlung am 25. März 1992 (2 Amtsorgane, Dauer 3 halbe Stunden) S 780,--

Dieser Betrag von S 780,-- ist mittels beiliegenden Zahlscheines innen drei Wochen ab Erhalt des Bescheides einzuzahlen.

### Begründung

Die Erteilung der Bewilligung stützt sich auf das Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere der mündlichen Verhandlung am 25. März 1992 und das hiebei von dem technischen Amtssachverständigen erstattete Gutachten.

Das in die Verhandlungsschrift aufgenommene Gutachten lautet:

Gutachten des technischen Amtssachverständigen:

"1. Befund:

Der Antrag des Abwasserverbandes sieht nach einer Planung von Dipl.Ing. Groissmaier vor:

- \* Errichtung des Verbandssammlers HS 1 (Haunoldstein-Wimpassing) und des Verbandessammlers HS 2 (Pottschollach-Haunoldstein) für den Anschluß der Ortschaften Mitterau, Eibelsau, Haunoldstein, Großsierning und Pottschollach der Gemeinde Haunoldstein.
- \* Ableitung des gesammelten Schmutzwassers (max. 1.310 Einwohnergleichwerte Schmutzfracht, maximal 12,5 l/s Abflußspitze) über das Pumpwerk PW 2 im Wimpassing zur biologischen Kläranlage in Pfaffing.

## 2. Beurteilung

Die Planungsannahmen entsprechen dem Stand der Technik und sind abgestimmt auf die absehbare örtliche Raumordnung. Die biologischen Kläranlage des Abwasserverbandes erbringt derzeit eine gute Reinigungsleistung. In den letzten 3 Jahren hat sich folgender Vergleich zwischen Bewilligungsrahmen und Belastung ergeben:

Abwassermenge

Bewilligung	max. 6.400 m <sup>3</sup> /d
1989	1.784 m <sup>3</sup> /d
1990	1.682 m <sup>3</sup> /d
1991	1.700 m <sup>3</sup> /d

Schmutzfracht (BSB<sub>5</sub>) in Einwohnergleichwerten (EGW<sub>50</sub>)

Bewilligung	40.000 EGW
1989	3.750 EGW
1990	4.240 EGW
1991	4.480 EGW

Angeschlossen war zum Zeitpunkt der letzten Untersuchung erst ein Teil der Ortschaften des vorgesehenen Entsorgungsbereiches laut Bewilligungen 1981 und 1982. So fehlen noch alle Abwässer aus Markersdorf-Haindorf, Laich und St. Margarethen) sowie aus Teilen von Gerasdorf, Prinzersdorf, Ober-Grafendorf, Grünau, Rabenstein und Kirchberg. Hafnerbach und Haunoldstein schließlich waren in den 1981 und 1982 bewilligten Kläranlagenprojekten nicht berücksichtigt.

Bei Vollaustattung der Kläranlage im Rahmen der Bewilligung 1982 werden

- \* die Reinigungsleistungen besonders bei den Stickstoff-Parametern deutlich sinken,
- \* die Emissionswerte der 1. Emissionsverordnung für kommunales Abwasser bei den Parametern Ammonium-Stickstoff, Phosphor (gesamt) und P04-Phosphor deutlich überschritten und werden über dem 3-fachen liegen.

Eine positive Beurteilung des vorliegenden Projektes ist daher wasserwirtschaftlich verknüpft mit einer gesicherten Anpassung der Reinigungsleistung der Kläranlage (Verkürzung, der Anpassungsfrist im Sinne des § 33c Abs. 3 WRG)."

Vom wasserbautechnischen Amtssachverständigen wurde weiters erklärt, daß bei Vorschreibung der unter Punkt B) genannten Auflagen keine Bedenken gegen die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung bestehen.

Der Forderung des technischen Amtssachverständigen nach einer gesicherten Anpassung der Reinigungsleistung der Kläranlage wurde durch Erlassung eines Bescheides gemäß § 33c Abs. 3 WRG 1959 am 21. April 1992, III/1-18.684/95-92, mit welchem verkürzte Anpassungsfristen für die Parameter Ammonium-Stickstoff sowie Gesamtphosphor und Phosphatphosphor festgelegt wurden, entsprochen.

Da somit die öffentlichen Interessen wie auch das Vorbringen der Beteiligten berücksichtigt sind und der Antragsteller dem Verhandlungsergebnis zugestimmt hat, konnte die angestrebte Bewilligung erteilt werden.

Die Vorschreibung der Verfahrenskosten beruht auf den bezogenen Gesetzesstellen.

Auf Grund der bestehenden Sach- und Rechtslage war spruchgemäß zu entscheiden.

#### Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen.

Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich oder mit Telefax beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung III/1, Operngasse 21, 1040 Wien, eingebracht werden
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft - Oberste Wasserrechtsbehörde -, 1012 Wien, Stubenring 1) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Dieser Bescheid ergeht an:

1. den Abwasserverband Mittleres Pielachtal, 3385 Prinzersdorf
2. die Republik Österreich, vertreten durch den Landeshauptmann von NÖ (Öffentliches Wassergut), p.A. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung III/1, Operngasse 21, 1014 Wien (betreffend die Grundstücke Nr. 166, Katastralgemeinde Wimpassing, Nr. 87, Katastralgemeinde Eibelsau, Nr. 416, Katastralgemeinde Haunoldstein, Nr. 384 und 470, Katastralgemeinde Groß Sierning
3. die Bezirkshauptmannschaft 3100 St. Pölten
4. die Marktgemeinde Hafnerbach, 3385 Hafnerbach 42
5. die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf, 3385 Markersdorf 4
6. die Gemeinde 3384 Haunoldstein 20
7. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung B/9 (wasserwirtschaftliches Planungsorgan gemäß § 55 WRG 1959)
8. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung B/9 (Amtssachverständigentätigkeit für Wasserbau)  
Bearbeiter: Dipl.Ing. Dr. Helmut Blöch
9. die Republik Österreich, vertreten durch den Landeshauptmann von NÖ (Abteilung B/2-B)
10. das Bundesland Niederösterreich, vertreten durch den Landeshauptmann von NÖ (Abteilung B/2-C)
11. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung B/3-A
12. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung B/3-C
13. die ÖBB, Bundesbahndirektion, Nordbahnstraße 50, 1020 Wien
14. die ÖBB, Bahnstraße 3, 4020 Linz
15. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Löwelstraße 16, 1014 Wien
16. die Handelskammer NÖ, Herrengasse 10, 1014 Wien
17. den Fischereirevierverband IV, Am Bischofsteich 1, 3100 St. Pölten
18. Herrn Zivl. Ingenieur Dip.Ing. Günther Groissmaier, Dr. Lustkandl-Gasse 2, 3100 St. Pölten
19. das Wasserbuch im Hause
20. Herrn Dipl.Ing. Albert Montecuccoli, Wildbacherstraße 3, 8530 Deutschlandsberg
21. die Ing. Gradwohl Gesellschaft mbH, Spielberg 128, 3390 Melk
22. die Kleinkraftwerke Betriebsgesellschaft mbH, Langenharterstraße 13, 4300 St. Valentin
23. Herrn und Frau Georg und Leopoldine Güt1, Langfeldgasse 2/16, 1210 Wien
24. Frau Pia Maria Leisching, Schneeberggasse 15, 6020 Innsbruck

Für den Landeshauptmann  
Dr. K e r s c h b a u m  
Regierungsrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung



